

Nutzung bis zur Erreichung der vollen Leistungsfähigkeit durch die für jeden selbständigen Teil des Vertragsgegenstandes vom Besteller zu führenden Nachweisdokumente erbracht. In diesen Fällen endet die Gewährleistungs- oder Garantiefrist spätestens 2 Jahre nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes durch den Besteller.

(7) Die Anzeige über den Eintritt eines Garantiefalles hat unverzüglich nach der Feststellung des Mangels schriftlich zu erfolgen.

(8) Die Mangelanzeige oder die Anzeige über den Eintritt eines Garantiefalles kann im Namen des Bestellers auch durch den Empfänger erfolgen.

(9) Soweit der Leistende sich im Vertrag nicht verpflichtet, mit der Behebung während der Gewährleistungs- oder Garantiefrist aufgetretener Mängel innerhalb 2 Werktagen zu beginnen, ist auf Verlangen des Bestellers im Vertrag zu vereinbaren, daß der Besteller berechtigt ist, auftretende geringfügige Mängel durch eigene Fachkräfte beseitigen zu lassen, ohne bei sachgemäßer Mängelbeseitigung die ihm zustehenden Rechte wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zu verlieren.

§ 15

Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages

(1) Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn die dafür vorgesehenen Formulare des Bestellers verwendet werden und diese vom Besteller sowie Leistenden unterschrieben und mit einem Dienststempel versehen sind. Vertragsänderungen können auch durch Briefwechsel erfolgen, soweit der Vertrag durch Briefwechsel zustande gekommen ist oder es im Vertrag entsprechend vereinbart wurde.

(2) Stellt der Leistende fest, daß die im Vertrag vereinbarte Ausführung unzumutbar ist oder nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entspricht, ist er verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung einen Antrag auf Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages bei dem Besteller einzureichen, und zwar auch dann, wenn dadurch keine Preis- oder Terminveränderungen entstehen. Ohne eine Änderung des Vertrages gemäß Abs. 1 ist der Leistende nicht berechtigt, eine andere Ausführungsart herzustellen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Freyer
Mitglied der Staatlichen Plankommission *§

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Arzneimittel.

Vom 10. Juli 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Arzneimittel im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sind

- a) Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Mensch und Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen;
- b) medizinisches Material sowie Stoffe und Zubereitungen, die nach den Vorschriften des Arzneimittelverkehrs den Arzneimitteln gleichgestellt sind;
- c) die übrigen in der Erzeugnisuntergruppe 146 — Pharmazeutika — der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan genannten Erzeugnisse.

(2) Arzneifertigwaren im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sind Arzneimittel, die nach feststehenden Vorschriften hergestellt, besonders bezeichnete und als Erzeugnisse ihres Herstellers aufgemacht in abgabefertiger Packung in Verkehr gebracht werden und in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren oder der Tierarzneifertigwaren eingetragen sind.

Lieferverträge

§ 2

Form der Verträge

(1) Lieferverträge sind grundsätzlich schriftlich abzuschließen (Urkundenform, Briefwechsel, Telegramm, Fernschreiben).

(2) Der Abschluß der Verträge bedarf dann keiner besonderen Form, wenn bei Einhaltung der Schriftform die Deckung eines unvorhergesehenen dringenden Bedarfs in der Arzneimittelversorgung ernsthaft gefährdet wäre. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Verträge unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 3

Lieferfristen

Werden in den Lieferverträgen Teillieferungen vereinbart, so sind Liefertermine oder Zeiträume festzulegen, die zumindest nach Monaten unterteilt sind.

§ 4

Transportmittel

Bei Versandpflicht bestimmt der Lieferer die Versandart (Transportmittel), z. B. Eisenbahn, Post oder durch eigenes Fahrzeug, soweit keine andere Versandart vereinbart ist.

§ 5

Versand Vorschriften — Versanddispositionen

(1) Versandkosten ab Versandstation trägt, wenn nicht hierfür geltende Preisbestimmungen etwas anderes vorschreiben, der Besteller (§ 8).

(2) Versanddispositionen sind dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin oder dem Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes bekanntzugeben.

(3) Gehen dem Lieferer keine Versanddispositionen über den Empfangsort zu oder erhält er diese nicht rechtzeitig, gilt der Sitz des Bestellers als Ablieferungsort vereinbart.

(4) Kann wegen Fehlens anderer Versanddispositionen der Vertragsgegenstand nicht termingemäß versandt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Verantwortlichkeit beim Versand temperatur-empfindlicher Arzneimittel

(1) Beim Transport temperaturempfindlicher Arzneimittel hat der Lieferer zur Zeit des Gefahrüberganges sowohl die Witterungsverhältnisse am Versendungsort als auch die im Wetterbericht des Meteorologischen Dienstes der DDR für den Teil der Republik, in dem sich der Empfangsort befindet, allgemein bekanntgegebenen Witterungsverhältnisse zu beachten.